

An den
Ältestenrat der
Studentenschaft der
TH Darmstadt

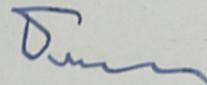
im Hause

Betr.: Ordnung für die Urabstimmung über die Satzung der Studentenschaft

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Ordnung für die Urabstimmung über den vom Studentenparlament beschlossenen Satzungsentwurf. Diese rechtsaufsichtliche Regelung war erforderlich, weil das Hessische Hochschulgesetz in § 29 Abs. 1 vorschreibt, daß sich die Studentenschaft in einer Urabstimmung eine Satzung gibt, die gem. § 52 des Universitätsgesetzes derzeit gültige Studentenschaftssatzung Regelungen über die Durchführung einer Urabstimmung jedoch nicht enthält. Da die Studentenschaft nicht von sich aus in der Lage ist - etwa durch Beschluß des Studentenparlaments -, eine solche Regelung zur Durchführung der Urabstimmung zu erlassen, bedurfte es der rechtsaufsichtlichen Anordnung. Diese Anordnung entspricht weitgehend den Vorschlägen, die Sie mir in Ihrem Schreiben vom 23.12.70 unterbreitet haben.

Mit freundlichem Gruß



Anlage

Az.: 600 - 1 -

An den
Ältestenrat der
Studentenschaft
der TH Darmstadt

i m H a u s e

Betrifft: Ordnung für die Urabstimmung über die Satzung
der Studentenschaft

Bezug: Ihr Antrag vom 23. 12. 1970

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihren Antrag vom 23. 12. 1970 ordne ich gem. § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 für die Urabstimmung über die Satzung der Studentenschaft folgendes an:

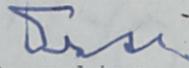
- § 1 (1) Die Urabstimmung findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen zwischen 8 und 18 Uhr statt. Als vorlesungsfrei gelten alle Sonnabende und Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage.
- (2) Der Ältestenrat der Studentenschaft setzt den Beginn und die Dauer der Urabstimmung sowie der Wiederholungs-Urabstimmung spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor Beginn der Urabstimmung fest. Er macht diese Termine - insbesondere durch Flugblätter - bekannt.
- § 2 (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung setzt der Allgemeine Studentenausschuß einen Wahlausschuß ein.
- (2) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
- § 3 Der Wahlausschuß sorgt in Zusammenarbeit mit dem AStA für die Information der Studentenschaft über den zur Abstimmung stehenden Satzungsentwurf. Insbesondere ist eine Informationsveranstaltung für die Studentenschaft spätestens drei Tage vor Beginn der Urabstimmung durchzuführen.
- § 4 Der Satzungsentwurf ist in so ausreichender Zahl zu vervielfältigen, daß jeder Student ein Exemplar erhalten kann.
- § 5 Mindestens ein Stimmlokal muß während der ganzen Urabstimmung geöffnet sein. Es sollen fliegende Stimmlokale eingerichtet werden.

- § 6 Im Stimmlokal müssen vorhanden sein: mindestens zwei Aufsichtspersonen, eine versiegelte Urne, eine jedem zugängliche Ordnung dieser Urabstimmung, ein Exemplar des Satzungsentwurfs und ein Exemplar des Hochschulgesetzes.
- § 7 (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Stimmzettel benutzt werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Feldes mit der Bezeichnung "dafür" oder mit der Bezeichnung "dagegen".
- § 8 Die Abgabe des Stimmzettels ist auf dem Studentenausweis zu vermerken.
- § 9 (1) Der Ältestenrat zählt unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung die Stimmen öffentlich aus.
- (2) Stimmzettel sind ungültig,
a) wenn mehr als ein Feld angekreuzt ist,
b) wenn sie irgendwelche Zusätze enthalten.
- (3) Die Ungültigkeitsbestimmungen sind auf dem Stimmzettel anzugeben.
- § 10 (1) Das Ergebnis der Urabstimmung wird spätestens am nächsten auf die Auszählung folgenden nicht vorlesungsfreien Tag durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Einspruch kann innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses beim Ältestenrat eingelegt werden.
- § 11 Der Ältestenrat hat die Aufsicht über die Durchführung der Urabstimmung und entscheidet innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen über Einsprüche.
- § 12 Ungültig ist die Urabstimmung, die gegen die Satzung der Studentenschaft und diese Ordnung verstößt, wenn der Ältestenrat zu der Auffassung kommt, daß bei Beachtung der Satzung und dieser Ordnung ein anderes Ergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
- § 13 Hat der Ältestenrat die Urabstimmung für ungültig erklärt, bestimmt er unverzüglich die Termine für eine nächste Urabstimmung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- § 14 Der Ältestenrat sorgt dafür, daß die Urnen außerhalb der Abstimmungszeiten in einem verschlossenen Raum aufbewahrt werden.
- § 15 Der Termin der Urabstimmung, die Zusammensetzung des Wahlausschusses, das Ergebnis der Urabstimmung sowie die Beschlüsse des Ältestenrates über Einsprüche sind dem Rektor mitzuteilen.

Ergänzend weise ich noch darauf hin, daß die Möglichkeit besteht, die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeiten in den Räumen des Rektorats abzustellen.

Der Hessische Kultusminister erhält eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß


Prorektor